

**Beitrags- und Gebührensatzung des Amtes Preetz-Land  
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche  
Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser  
(Beitrags- und Gebührensatzung)  
inkl.**

- 1. Änderungssatzung vom 15.11.2001**
- 2. Änderungssatzung vom 18.11.2002**
- 3. Änderungssatzung vom 15.11.2006**
- 4. Änderungssatzung vom 07.11.2008**
- 5. Änderungssatzung vom 10.11.2009**
- 6. Änderungssatzung vom 01.12.2010**
- 7. Änderungssatzung vom 15.11.2012**
- 8. Änderungssatzung vom 14.11.2013**  
**(Tag des Inkrafttretens: 01.01.2014)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. S. 373) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 19 der Satzung des Amtes Preetz–Land über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 02.12.1999 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 29.11.1999 folgende Satzung erlassen:

**I. Abschnitt**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Das Amt Preetz-Land betreibt die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung des Amtes Preetz–Land über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser als selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Amt Preetz-Land erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
  - b) besondere Beiträge für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Anschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, nicht jedoch der Kosten für die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, der Armaturen und des Wasserzählers,
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die in dieser Satzung genannten Beiträge und Benutzungsgebühren sind Nettobeträge, denen jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

## **II. Abschnitt**

### **Beitrag**

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

- (1) Das Amt Preetz-Land erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Anschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Wasserversorgungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

#### **§ 3**

##### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

#### **§ 4**

##### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen zuzüglich der Fläche des zum Grundstück gehörenden Weges,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
  - aa) und die übergreifende Bebauung oder Nutzung innerhalb der sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen beginnt zusätzlich die Fläche der übergreifenden Bebauung oder Nutzung
  - bb) und die übergreifende Bebauung oder Nutzung außerhalb der sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen beginnt zusätzlich die nach Buchstabe g) ermittelte Fläche. Ergeben sich dabei Überschreitungen der nach den Buchstaben a) – c) ermittelten Flächen, bleiben diese Flächen bei der Ermittlung der zusätzlichen Flächen unberücksichtigt.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze –nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserleitung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen im gleichen Seitenverhältnis eines die äußeren Gebäudegrenzen umfassenden Rechteckes verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt (Umgriffsflächen),

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserleitung angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen im gleichen Seitenverhältnis eines die äußeren Gebäudegrenzen umfassenden Rechteckes verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt (Umgriffsflächen),
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind
  - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschoszahl, ist die Grundstücksfläche diesen Gebäuden im Verhältnis ihrer Grundflächen zuzuordnen. Im Falle des Abs. 3 g) (bebaute Grundstücke im Außenbereich) gilt dies nur für die der Ermittlung der Umgriffsflächen zugrunde liegenden Baulichkeiten,
  - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen, oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für die Grundstücke erfolgt sind, festgesetzten oder nach Buchstabe b) berechneten oder nach Buchstabe d) ermittelten Vollgeschosse,

- bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
  - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche **0,74 €**.

#### § 4 a

#### **Besonderer Beitrag für die Anschlussleitung**

- (1) Für die Herstellung des Hausanschlusses im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes erhebt das Amt zur Deckung des Aufwandes einen besonderen Beitrag.
- (2) Der Beitrag beträgt **1.048,15 €**.
- (3) Durch ergänzende Satzung ist der Beitrag der Preisentwicklung anzupassen.

#### § 5

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Anschlussleitung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

**§ 7**  
**Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

**§ 8**  
**Veranlagung, Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen.

**IV. Abschnitt**

**Benutzungsgebühr**

**§ 9**  
**Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder diese nutzen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach dem Pauschaltarif oder nach dem Zählertarif berechnet.

**§ 10**  
**Pauschaltarif**

- (1) Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke (z.B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Sommerbadeanstalten, Herstellung von Bauwerken) wird entweder durch Wasserzähler festgestellt oder im Einzelfalle geschätzt.
- (2) Für Grundstücke ohne Wasserzähler werden die Benutzungsgebühren ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Wasserverbrauch geschätzt.

## **§ 11**

### **Zählertarif**

- (1) Beim Zählertarif setzt sich die Benutzungsgebühr aus der Mengengebühr (Abs. 2) und der Grundgebühr (Abs. 3) zusammen.
- (2) Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter Wasser **1,11 €**.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je Grundstück im Sinne des § 1 Abs. 3 der Satzung des Amtes Preetz-Land über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser monatlich **7,00 €**.
- (4) Im Falle des § 12 Abs. 4 werden keine Grundgebühren erhoben. Unterbrechungszeiten werden auf volle Monate aufgerundet.

## **§ 12**

### **Berechnung und Veranlagung**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach dem Zählertarif werden für den Zeitraum eines Jahres berechnet.
- (2) Ergibt sich bei der Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze  $\pm 5$  v.H. hinaus falsch anzeigt, so hat der Wasserabnehmer Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Benutzungsgebühr für die zuwenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung sind auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnitts beschränkt.
- (3) Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum der fehlerhaften Anzeige einwandfrei festzustellen oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt das Amt den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauchs im entsprechenden Zeitraum des letzten Jahres und unter angemessener Berücksichtigung des Verbrauchs im ersten Ableseabschnitt nach Behebung des Fehlers sowie des Durchschnittsverbrauchs in den letzten zwölf Monaten vor der fehlerhaften Anzeige. Die Angaben des Anschlussinhabers sind bei der Festsetzung des Verbrauchs angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Wird die Wasserlieferung infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Benutzungsgebühr für die Zeit der Unterbrechung nicht erhoben.

## **§ 13**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft

sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 16) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 14**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und / oder dem Grundstück aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Wasserentnahme endet.

## **§ 15**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 16**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Amt auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann das Amt den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.



## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14.02.1996 in Kraft.

Schellhorn, den 02.12.1999

(DS)

gez. Schwarten  
Amtsvorsteher